

geworden sei, dass dies wie ein finanzieller Ausschlussmechanismus wirke und die Rekrutierungsbasis schmälere».<sup>299</sup>

Es kann dazu bereits an dieser Stelle angemerkt werden, dass das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtags und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen von 1982 (BezügeBeiträgeG)<sup>300</sup> mehreren Novellierungen unterlag und die Entschädigungen stark erhöhte. Um die Frage beantworten zu können, ob die Abgeordneten durch diese Anpassungen nun eine ausreichende Entschädigung erhalten, werden nun die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erläutert.

Gemäss dem «Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtags und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen» (BezügeBeiträgeG) gebühren den Mitgliedern des Landtags «für die Teilnahme an Landtags- und Landtagskommissionssitzungen und an Landtagsdelegationen für die Vorbereitungsarbeit und für allgemeine Aufwendungen in Ausübung ihres Mandates eine Entschädigung» (Art. 1 Abs. 1 BezügeBeiträgeG). Dieses Sitzungsgeld wird um eine Jahrespauschale als Repräsentationszulage erweitert (Art. 3 BezügeBeiträgeG).

Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, der Landtagskommissionen und der Ausschüsse beträgt für die Landtagsabgeordneten CHF 300 für einen ganzen und CHF 200 für einen halben Tag (Art. 2 Abs. 1 BezügeBeiträgeG). Es gelten vier Stunden als halber und acht Stunden als ganzer Tag (Art. 2 Abs. 2 BezügeBeiträgeG). Dabei werden angefangene halbe Tage voll angerechnet. Für Vorbereitungsarbeiten beziehen die Landtagsabgeordneten für jeden abgerechneten Tag eine zusätzliche Entschädigung in gleicher Höhe (Art. 2 Abs. 3 BezügeBeiträgeG). Nimmt der Abgeordnete an der Sitzung nicht teil, dann entfällt sowohl das Sitzungsgeld als auch die Vorbereitungsentschädigung (Art. 2 Abs. 4 BezügeBeiträgeG).

Die Jahrespauschale für Landtagsabgeordnete beträgt CHF 20 000, für stellvertretende Abgeordnete CHF 10 000 (Art. 3 Abs. 1 BezügeBeiträgeG). Der Landtagspräsident bezieht zusätzlich zu diesen Repräsentationsauslagen eine jährliche Zulage von CHF 20 000, der Land-

---

299 Allgäuer, S. 59.

300 Gesetz vom 17.12.1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen (BezügeBeiträgeG), LGBI 1982, Nr. 22.